



Benutzungsreglement für die Kunsteisbahn Küsnacht KEK

In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.

1. Zweck der Kunsteisbahn

Die Kunsteisbahn Küsnacht (KEK) mit Eishalle, offenem Eisfeld und Curlinghalle dient der Bevölkerung von Küsnacht und der Region zum freien Eislaufen und bietet dem Schlittschuhclub Küsnacht (SCK), der Eishockeysektion des Grasshopper-Clubs Zürich (GC), dem Eislaufclub Küsnacht (ECK), dem Eisstockclub Zollikon-Küsnacht, dem Curlingclub Küsnacht (CCK) sowie allenfalls weiteren Eissportvereinen der Gemeinde und der Region Trainings- und Spielmöglichkeiten auf Eis.

Ausserhalb der Betriebszeiten für den Eissport können die Anlagen natürlichen und juristischen Personen für Vereinsanlässe, Versammlungen, Ausstellungen, Konzerte, Theater, Seminarien usw. zur Verfügung gestellt werden.

2. Zuständigkeiten

Die Kunsteisbahn wird von der Politischen Gemeinde Küsnacht betrieben.

Betrieb und Beaufsichtigung gehören nach Massgabe der Gemeindeordnung zu den Aufgaben der Liegenschaftenkommission und zum Ressort des Vorstands Liegenschaften.

3. Winterbetriebszeiten

- Eishalle
1. September bis 31. März
(In Absprache mit den Eissportvereinen kann die Betriebszeit frühestens vom letzten Wochenende der Sommerschulferien an bis längstens Mitte April dauern)
- Offenes Eisfeld
Mitte Oktober bis anfangs März (witterungsabhängig)
- Curlinghalle
1. September bis 31. März
(In Absprache mit dem Curlingclub kann die Betriebszeit längstens bis 31. Mai dauern)

4. **Öffnungszeiten während der Wintersaison**

Die nachstehenden Öffnungszeiten sind als oberer Rahmen zu verstehen. Die Betriebsleitung kann die Öffnungszeiten mit dem Erstellen der Belegungspläne einschränken, wenn kein Bedarf zur Ausschöpfung des Rahmens besteht.

- Eishalle
 - Montagvormittag geschlossen
13.00 bis 23.00 Uhr

 - Dienstag bis Freitag
06.00 bis 23.00 Uhr

 - Samstag und Sonntag
08.00 bis 23.00 Uhr

- Offenes Eisfeld
 - Montagvormittag geschlossen
13.00 bis 22.00 Uhr

 - Dienstag bis Sonntag
09.00 bis 22.00 Uhr

- Curlinghalle
 - Nach den Bestimmungen der Curlingclub-Leitung
(Kein öffentlicher Zutritt).

Abweichungen von den üblichen Öffnungszeiten werden von der Betriebsleitung am Anschlagbrett bekannt gegeben.

5. **Belegung der Eisflächen**

Die Betriebsleitung kann die nachstehenden Zeiten jeweils mit dem Erstellen der Belegungspläne an die Bedürfnisse der Eissportvereine bzw. diejenigen der Öffentlichkeit und der Schulen anpassen.

- Eishalle

Für die Belegung der Eishalle gelten folgende Regeln:

Benützung durch die Öffentlichkeit und Schulen:

Dienstag:	10.00 bis 12.00 Uhr / 13.45 bis 15.15 Uhr
Mittwoch:	09.00 bis 12.00 Uhr / 13.45 bis 15.15 Uhr
Donnerstag:	10.00 bis 12.00 Uhr
Freitag:	09.00 bis 12.00 Uhr
Samstag:	10.00 bis 12.00 Uhr

Benützung durch die Eissportvereine:

Während den übrigen Öffnungszeiten unter Beachtung folgender Vorgaben:

- Die Eishalle steht dem Eislaufclub und dem Eisstockclub für Turniere und Vereinsmeisterschaften zur Verfügung.
- Die Eishalle steht dem Eislaufclub für Trainings wöchentlich mindestens während 13 Stunden zur Verfügung.
- Die Benützungszeit, welche für Vereinshockey (Trainings und Spiele) zur Verfügung steht, kann nach freiem Ermessen der Vereinsleitungen SCK und GCK Lions AG den Mannschaften des SCK und der Trainings- und Spielgemeinschaft SCK/GC im Nachwuchsbereich zugewiesen werden. Dabei hat die Belegung durch die 1. Mannschaften des SCK und der GCK Lions AG insofern Vorrang, als sie ihre Heimspiele und die nötigen Trainings in der Eishalle absolvieren können.

Bei Auflösung der Trainings- und Spielgemeinschaft SCK/GC im Nachwuchsbereich kann die Eishockeysektion des Grasshopper-Clubs die Hälfte der für Vereinshockey zur Verfügung stehenden Zeit zu den gleichen Bedingungen nutzen, wie sie für den SCK gelten.

Die Eissportvereine sprechen sich über die Belegung der Eishalle unter Berücksichtigung der vorstehenden Regeln untereinander ab. Sie unterbreiten der Betriebsleitung der KEK jeweils bis zum 30. Juni einen gemeinsamen Vorschlag.

Die Betriebsleitung erstellt jeweils bis 31. Juli einen Belegungsplan. Falls die von den Eissportvereinen angemeldeten Bedürfnisse nicht berücksichtigt werden können und eine Einigung nicht möglich ist, unterbreitet sie den Belegungsplan der Liegenschaftskommission, welche endgültig entscheidet.

- Offenes Eisfeld

Das offene Eisfeld steht unter folgenden Einschränkungen für den freien Eislauf (Öffentlichkeit und Schulen) zur Verfügung:

- Mindestens je ein Abend pro Woche von 18.30 bis 22.00 Uhr ist für die Benützung durch Hockey-Plauschmannschaften und für freies Hockeyspiel reserviert.
- Für Trainings des Eislaufclubs und des Eisstockclubs werden wöchentlich ca. 15 Stunden reserviert.

Die Betriebsleitung erstellt jeweils bis 31. Juli einen Belegungsplan. Falls die von den Eissportvereinen angemeldeten Bedürfnisse nicht berücksichtigt werden können und eine Einigung nicht möglich ist, unterbreitet sie den Belegungsplan der Liegenschaftskommission, welche endgültig entscheidet.

- Curlinghalle

Die Curlinghalle steht dem Curlingclub Küsnacht zur Benützung in eigener Regie zur Verfügung.

6. Eintrittspreise

Der Gemeinderat legt die Preise fest für

- den Eintritt im Rahmen des freien Eislaufs;
- die Benützung der Anlagen durch natürliche und juristische Personen (z. B. Plauschhockeymannschaften)

Spieleinnahmen aus Wettspielen gehören dem veranstaltenden Club. Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung bei Promotion in höhere Spielklassen und damit verbundenen höheren Einnahmen.

7. Betriebseinstellungen

Bei ungünstiger Witterung, schlechten Eisverhältnissen oder von der Betriebsleitung bewilligten speziellen Veranstaltungen kann der Betrieb aller oder einzelner Anlagen eingeschränkt oder eingestellt werden.

Wenn der Betrieb der Anlagen aus besonderen Gründen wie technischen Defekten, ungünstiger Witterung, amtlicher Verfügungen, höherer Gewalt usw. ganz oder teilweise eingestellt werden muss, entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Benutzungsgebühren. Die Eissportvereine haben keine Ersatz- oder Entschädigungsansprüche.

8. Allgemeine Bestimmungen

Eintrittsausweise

Die Besucher haben ihren Eintrittsausweis stets auf sich zu tragen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

Verhalten

Die Besucher verhalten sich gegenüber Mitbenutzern rücksichtsvoll und tragen den Anlagen Sorge.

Beim Eislaufen ist zur Vermeidung von Zusammenstößen die angezeigte Laufrichtung einzuhalten. Die Ein- bzw. Ausgänge sind stets freizuhalten, und die Absperrungen sowie die Lautsprecherdurchsagen sind zu beachten. Die Eisflächen oder bestimmte Teile davon sind auf Aufforderung der zuständigen Organe hin zu verlassen. Eishockey darf nur während der dafür vorgesehenen Zeiten gespielt und trainiert werden.

Untersagt sind insbesondere

- das Mitführen oder Laufen lassen von Hunden (ausgenommen im Restaurant);
- das Betreten der Eisflächen ohne Schlittschuhe;
- das Rauchen in der Eishalle, auf dem offenen Eisfeld und in den Garderoben;
- das Betreten der Zuschauertribüne und des Restaurants mit Schlittschuhen ohne Schoner;
- das Sitzen auf den Banden und Umzäunungen.

Platzverweise

Die Eismeister bzw. die Betriebsleitung sind befugt, Besucher, die gegen die Betriebsordnung verstossen, wegzuweisen. Diesen kann das Betreten der Anlagen für bestimmte Zeit, in schweren Fällen für den Rest der Saison, verboten werden. Die Betroffenen haben keinen Anspruch auf Entschädigung des Eintrittsgeldes bzw. der Abonnementskosten.

Haftpflicht

Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr des Besuchers. Für Unfälle und sonstige Schäden, die durch Nichtbeachtung der Betriebsordnung oder Weisungen des Personals, durch mangelnde Vorsicht, durch Selbstverschulden oder durch Verschulden Dritter entstehen, ist eine Haftung der Politischen Gemeinde Küsnacht ausgeschlossen.

Die Benutzer der Anlagen sind für Schäden haftpflichtig, die sie Personen oder Sachen zufügen.

Fundgegenstände

Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben. Sie werden den rechtmässigen Eigentümern innerhalb von vier Wochen nach dem Verlust gegen angemessenen Finderlohn herausgegeben. Fundgegenstände, die nicht abgeholt werden, erhält die Gemeindepolizei zur Aufbewahrung und weiteren Verwendung.

9. Werbung

Werbung auf dem offenen Eisfeld, den Parkplätzen und in der Autoeinstellhalle ist Sache der Politischen Gemeinde. Die diesbezüglichen Einnahmen fallen der Politischen Gemeinde zu. Sie kann die Werbeflächen gegen angemessene Entschädigung Dritten überlassen.

Werbung in der Eishalle ist Sache des Schlittschuhclubs Küsnacht bzw. der GCK Lions AG. Die diesbezüglichen Einnahmen fallen diesen Vereinen zu.

Werbung in der Curlinghalle ist Sache des Curlingclubs. Die diesbezüglichen Einnahmen fallen dem Curlingclub zu.

10. Vereinbarungen mit den Eissportvereinen

Über die Rechte und Pflichten der Eissportvereine wie unter anderem ihre Beitragsleistungen an die Betriebskosten werden je separate ergänzende Vereinbarungen zwischen der Politischen Gemeinde und den Vereinen abgeschlossen.

11. Reklamationen

Reklamationen sind schriftlich an die Betriebsleitung der KEK zu richten.

Die Betriebsleitung nimmt gerne auch mündliche Anregungen entgegen.

12. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den Beginn der Wintersaison 1992/93 (14. November 1992) in Kraft.

Vom Gemeinderat am 12. November 1992 genehmigt mit Beschluss Nr. 364; Änderungen gemäss GRB-Nrn. 99-119, 03-057 und 06-192).